

4
5 **1. „FDP-DNA“:**
6 **Selbstbestimmte, eigenverantwortliche und einfache Altersvorsorge**

- 7
8 **1.1** Zur Stärkung der privaten Altersvorsorge soll es Bürgerinnen und Bürgern erleichtert
9 werden, selbstbestimmt Vorsorge-Kapital anzusammeln, eigenverantwortlich über die
10 möglichen Anlageformen zu entscheiden und daraus im Alter Einkünfte zu beziehen
11 - sei es als Einmalzahlung, in Form von mehreren jährlichen Zahlungen oder als Leibrente.
12
13 **1.2** Notwendig sind Vorsorge-Bausteine, die geeignet sind, die Bürgerinnen und Bürger
14 zu einem Ausbau ihrer privaten Altersvorsorge zu motivieren.
15
16 **1.3** Geeignet sind Vorsorge-Bausteine, die den individuellen Interessen, Möglichkeiten und
17 Kenntnissen und nicht zuletzt der individuellen Risikobereitschaft der Bürgerinnen und
18 Bürger gerecht werden.
19
20 **1.4** Im Sinne einer selbstbestimmten eigenverantwortlichen Altersvorsorge sollten die
21 Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, zwischen verschiedenen Bausteinen zu
22 wählen oder sich ggf. für mehrere zu entscheiden.
23 **1.5** Aus Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit folgt, dass es bezüglich der Ergebnisse
24 der Altersvorsorge, d.h. der letztlich erzielten Renditen keine Garantien geben kann.
25
26 **1.6** Neue Vorsorge-Bausteine müssen einfacher und verbraucherfreundlicher sein als das,
27 was es gegenwärtig als geförderte Altersvorsorge gibt.
28
29
30

31 **2. Konzeptionelle Grundlagen und Forderungen**

32
33 **2.1 Wahlfreiheit als oberster Grundsatz:**

- 34 - Anwendung von zwei Steuerkonzepten: Vorgelagerte und nachgelagerte Besteuerung.
35 - Freie Wahl der Anlageformen.
36 - Vorsorge-Prämie und/oder steuerliche Begünstigung.
37 - Keine Zwangsverrentung.
38 - Kein obligatorischer Versicherungsmantel.

39 **2.2 Portabilität:**

40 Im Interesse der gewünschten Flexibilität der Vorsorge-Konzepte sollte Portabilität möglich
41 sein, d.h. die verlustfreie Übertragbarkeit von Anwartschaften, die in einem Vorsorge-Modell
42 erworben worden sind, auf ein anderes Vorsorge-Modell, z.B. aus einem Versicherungs-
43 vertrag in ein Vorsorge-Depot mit vorgelagerter Besteuerung, vergleichbar mit der Über-
44 tragung von Altersrückstellungen beim Anbieterwechsel in der Privaten Krankenversicherung.
45 Dabei könnte die Übertragbarkeit an besondere Bedingungen geknüpft werden, z.B. bezüg-
46 lich Haltefristen und Kostentragung (Provisionen bzw. Leistungsvergütungen).
47
48
49

2.3 Pfändungsschutz:

Für das angesammelte Vorsorge-Kapital soll Pfändungsschutz gelten. Bezüge aus der privaten Altersversorgung unterliegen den einschlägigen Pfändungsregeln der Zivilprozessordnung (ZPO).

2.4 Anrechnung auf die Grundsicherung:

Einkünfte aus privater und betrieblicher Altersvorsorge dürfen nur teilweise auf die Grundsicherung angerechnet werden. Der Anreiz zur zusätzlichen Altersvorsorge gegen Altersarmut muss erhalten bleiben. (*FDP-Programm zur Bundestagswahl 2017, S.67*).

2.5 Vererbbarkeit:

Das angesammelte Vorsorge-Kapital soll vererbbar sein. Die Erben könnten dann entscheiden, ob sie das jeweilige Guthaben ihrem ggf. vorhandenen eigenen Vorsorge-Baustein, etwa dem „PVV-Depot“, gutschreiben oder ob sie sich den Betrag auszahlen lassen. Im Fall der Auszahlung wäre für die ggf. steuerpflichtigen Bestandteile eine Nachversteuerung durchzuführen. Darüber hinaus ist - unter Berücksichtigung der anzuwendenden Freibeträge – die Erbschaftsteuer zu beachten.

2.6 Einheitliche steuerliche Regeln beim Vermögensaufbau:

Bei allen Altersvorsorge-Konzepten sollten während des Vermögensaufbaus einheitliche steuerliche Regeln gelten, nämlich Steuerfreiheit aller in der Ansparphase erzielten und thesaurierten Kapitalerträge und Verkaufsgewinne.

2.7 Steuerliche Anreize in der Auszahlungsphase nicht konterkarieren:

In der an den Vermögensaufbau anschließenden Auszahlungsphase dürfen die Beitragspflichtigen in der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (GKV/GPV) die steuerlichen Anreize bzw. Förderungen nicht konterkarieren. Grundsätzlich sollte gelten:

- Bezüglich der GKV/PKV soll im Alter niemand schlechter gestellt werden als im Erwerbsleben.
- Einkunftsarten und Bestandteile von Einkunftsarten, die während des Erwerbslebens in der gesetzlichen Versicherung nicht beitragspflichtig waren, sollen dies auch danach nicht sein.

2.8 Verbindung zur betrieblichen Altersvorsorge:

Es sollte Kleinstunternehmen ohne eigene bAV-Strategie ermöglicht werden, die private Altersvorsorge ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eigene Beiträge zu unterstützen. Beim Steuerkonzept „Nachgelagerte Besteuerung“ (siehe vorstehende Ziffer 2.1) wäre dies in der Ansparphase steuer- und sozialversicherungsfrei möglich.

3. Steuerkonzepte: Vorgelagerte und nachgelagerte Besteuerung

3.1 Weiterentwicklung etablierter Konzepte

Bei der Entwicklung neuer Vorsorge-Bausteinen sollen zwei der etablierten Konzepte – die Private Rentenversicherung und das Modell „Aufgeschobene Vergütung“ - so weiterentwickelt werden, dass die damit verbundenen Vorteile von breiten Bevölkerungsschichten genutzt werden können. Damit würden für die private Altersvorsorge bereits zwei neue, unterschiedliche Vorsorge-Bausteine zur Verfügung stehen.

1 3.2 „Privates Vorsorge Vermögen“ in zwei Varianten

2

<p>1. Baustein „Vorgelagerte Besteuerung“ Arbeitstitel Privates Vorsorge Vermögen aus Netto-Einkommen</p> <p>Der Einfachheit halber im Folgenden PVV-Netto</p>	<p>2. Baustein „Nachgelagerte Besteuerung“ Arbeitstitel Privates Vorsorge Vermögen aus Brutto-Einkommen</p> <p>Der Einfachheit halber im Folgenden PVV-Brutto</p>
<p>Das Vorsorge-Kapital wird aus dem Netto-Einkommen gebildet, das nach Abzug der Steuern und - soweit Versicherungspflicht besteht - nach Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zur Verfügung steht.</p>	<p>Das Vorsorge-Kapital wird aus Teilen des Brutto-Einkommens, d.h. aus steuerfrei - aber nicht sozialversicherungsfrei - bleibenden Einkünften gebildet. Die als Vorsorge-Kapital zurückgestellten Teile des Brutto-Einkommens bleiben bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zunächst außen vor.</p>
<p>Der Baustein orientiert sich an den Regeln, die für die Private Rentenversicherung gelten.</p> <p>Bisher ist die eigenständige private Vorsorge mit Investmentfonds gegenüber der privaten Rentenversicherung steuerlich benachteiligt. Kauft sich ein Kleinanleger für das eigene Depot Investmentfonds, wird bei einer Veräußerung der Wertzuwachs in voller Höhe mit Abgeltungssteuer plus Solidaritätszuschlag belegt. Dadurch vermindert sich im Falle des wiederholten Fondstausches der zur Verfügung stehende Anlagebetrag, was die Rendite über einen langjährigen Sparzeitraum erheblich vermindern kann (negativer Zinseszinsseffekt). Dagegen kann die private Rentenversicherung thesaurieren.</p> <p>Ziel dieses Bausteins ist deshalb die steuerliche Gleichstellung zur privaten Rentenversicherung.</p>	<p>Der Baustein orientiert sich an dem in vielen großen Unternehmen etablierten Modell der „Aufgeschobenen Vergütung“ („Deferred Compensation“).</p> <p>Das bedeutet: Verzicht auf die Inanspruchnahme von Einkommensbestandteilen im Jahr der Einkommenserzielung, stattdessen Vermögensaufbau und Auszahlung im Rentenalter mit nachgelagerter Besteuerung.</p> <p>Da der individuelle Steuersatz im Ruhestand in der Regel niedriger ist als während des Erwerbslebens, kann mit der nachgelagerten Besteuerung ein besonderer Anreiz zur privaten Altersvorsorge gesetzt werden.</p> <p>Nicht jedem Steuerpflichtigen ist die Teilnahme an solchen Modellen möglich. Das soll mit diesem Baustein geändert werden.</p>
<p>Zukünftig soll es allen Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, eine private Altersvorsorge aufzubauen – ohne Versicherungsmantel, aber mit den gleichen Vorteilen, wie sie Versicherungskunden zuteilwerden.</p>	<p>Zukünftig soll es allen Interessierten, nicht zuletzt Selbständigen und Arbeitnehmern mit schwankendem Einkommen, ermöglicht werden, in Form der „Aufgeschobenen Vergütung“ eine flexible und selbstbestimmte Altersvorsorge aufzubauen.</p>

3
4
5
6

1 **3.3 Einzahlungen / Anlagebeträge**

2

<i>PVV-Netto</i>	<i>PVV-Brutto</i>
<p>Der Aufbau des Vorsorge-Kapitals erfolgt aus dem nach Abzug der Steuern und – soweit Versicherungspflicht besteht – nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge verfügbaren Netto-Einkommen.</p> <p>Anleger und Anlegerinnen entscheiden eigenverantwortlich über Frequenz und Höhe ihrer Einzahlungen bzw. Anlagebeträge.</p>	<p>Der Aufbau des Vorsorge-Kapitals erfolgt aus unversteuertem Brutto-Einkommen.</p> <p>Anleger und Anlegerinnen entscheiden eigenverantwortlich über Frequenz und Höhe ihrer Einzahlungen bzw. Anlagebeträge.</p> <p>Soweit die dem Altersvorsorge-Kapital zugeführten Einkommensbestandteile der Beitragspflicht der gesetzlichen Kranken-/Pflege- und Rentenversicherung unterliegen, sind die Beiträge grundsätzlich auch auf die für die Altersvorsorge zurückgestellten Einkommensbestandteile zu leisten, und zwar der Arbeitgeberanteil vom Arbeitgeber und der Arbeitnehmeranteil vom Arbeitnehmer.</p>

3

4

5

6 **4. Gestaltungsoptionen bei der Konzipierung der Vorsorge-Bausteine**

7

8 **4.1 Vorbemerkung**

9

10 Bei der Gestaltung der Bedingungen für „Vorsorge-Bausteine ist **abzuwägen** - zwischen

11 **einerseits** einer möglichst hohen Flexibilität bei der Anlageentscheidung wie auch bei der

12 Lebensplanung, z.B. Beginn der Ruhestandsphase, und **andererseits** der Vermeidung

13 von missbräuchlichen Steuergestaltungen. Dabei ist zu bedenken, dass jede Einschränkung

14 auch immer ein Minus bei der Selbstbestimmung der Altersvorsorge zur Folge hat.

15

16 **4.2 Entscheidungskriterien**

17 Die Frage ist, welche Aspekte für die Bürgerinnen und Bürger bei einem Vergleich der

18 Vorsorge-Konzepte von Interesse sind. Ihnen bleibt es letztlich überlassen, für sich zu

19 entscheiden, welches Konzept ihren individuellen Interessen, Möglichkeiten und Kenntnissen

20 und nicht zuletzt der individuellen Risikobereitschaft am nächsten kommt.

21

22

Kriterien, die die Präferenzen der Bürgerinnen und Bürger in die eine oder andere Richtung beeinflussen könnten....	
- mehr oder weniger regelmäßig fließendem Einkommen	- schwankendes Einkommen
- vorwiegend regelmäßige Einzahlungen mit mehr oder weniger gleichen Beträgen	- Einzahlungen nach Verfügbarkeit, tendenziell unregelmäßig mit unterschiedlichen Beträgen

- eher wenig Eigeninitiative	- hohe Bereitschaft zur Eigenverantwortung bei der Kapitalanlage
- Beratungsbedarf eher hoch	- Beratungsbedarf eher gering
- Risikobereitschaft eher gering	- Risikobereitschaft eher hoch
- Fokus auf traditionelle Anlageformen	- offen für unkonventionelle Anlagen
- Anlagehorizont offen	- Anlagehorizont 15-20 Jahre

1
2
3
4

4.3 Staatliche Förderung

<i>PVV-Netto</i>	<i>PVV-Brutto</i>
<p>(1) Grundsatz</p> <p>Die Förderung ist so zu gestalten, dass sie den Bürgerinnen und Bürgern aus allen Bevölkerungsgruppen einen Anreiz bietet, in die eigene Altersvorsorge zu investieren.</p> <p>Das soll mit zwei Gestaltungselementen erreicht werden, nämlich einer Vorsorge-Prämie und einer verbraucherfreundlichen Abwicklung.</p>	<p>(1) Grundsatz</p> <p>Bei nachgelagert niedrigerem Steuersatz wird dem Anleger de facto ein Steuervorteil gewährt.</p>
<p>(2) Vorsorge-Prämie</p> <p>Die Bürgerinnen und Bürger erhalten eine steuerfreie Vorsorge-Prämie auf ihre jährlichen Einzahlungen.</p> <p>Die Höhe der Vorsorge-Prämie ergibt sich aus einem %-Satz, der als "Fördersatz" auf die Einzahlungen eines Jahres angewandt wird. Der „Fördersatz“ ist so zu bemessen, dass die gewünschte Wirkung, d.h. Motivation zur Altersvorsorge, erreicht werden kann.</p> <p>Der Fördersatz soll einheitlich für alle Bürgerinnen und Bürger gelten, das bedeutet bei gleich hohen Einzahlungen Gleichbehandlung aller.</p> <p>Deshalb ist die Vorsorge-Prämie einer steuerlichen Begünstigung, zum Beispiel einem Sonderausgaben-Abzug, vorzuziehen, die die Bezieher hoher Einkommen besser stellt als die Bezieher niedriger Einkommen.</p>	<p>(2) Steuervorteil</p> <p>Der Steuervorteil besteht in der Differenz zwischen den Steuersätzen bei der Einkommensentstehung und der Verwendung des Vorsorge-Kapitals: Je höher die Differenz, umso höher der Steuervorteil.</p> <p>Die Höhe des Steuervorteils ist zum Zeitpunkt der Einzahlung noch nicht zu beziffern.</p> <p>Aufgrund der selbstbestimmt eingegangenen Anlagerisiken käme eine eventuelle zusätzliche staatliche Förderung nur in der Auszahlungsphase in Betracht.</p>

<p>Die Förderung soll begrenzt, d.h. nur bis zu einem jährlichen Höchstbetrag gewährt werden, zum Beispiel bis zu einem Anlagebetrag von 12.000 € / Jahr.</p> <p>Der Höchstbetrag sollte regelmäßig, zum Beispiel alle drei Jahre an die Inflationsraten angepasst werden.</p> <p>Das Konzept soll einfach sein. Deshalb soll der Fördersatz grundsätzlich gleichbleibend für die gesamten Einzahlungen gelten.</p> <p>Jede unter sozialen Aspekten denkbare Differenzierung des Fördersatzes, zum Beispiel nach der Höhe des Nettoeinkommens, des Familienstands und/oder der Kinderzahl würde Komplexität schaffen. Das würde die Handhabbarkeit des Konzepts erschweren und zu Lasten der Verbraucherfreundlichkeit ginge.</p> <p>Ist dennoch eine soziale Differenzierung gewünscht, kommt unter Wahrung größtmöglicher Einfachheit die Einführung von Förderstufen in Betracht, etwa unterschiedliche Fördersätze für die erste Hälfte und die zweite Hälfte des jährlich förderfähigen Höchstbetrags.</p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Höchstbetrag 12.000 €/Jahr > Fördersatz für Einzahlungen <ul style="list-style-type: none"> -- bis 6.000 €: z.B. 6 % -- von 6.001-12.000 €: z.B. 4 % 	<p>Die jährliche Anlagesumme könnte begrenzt werden, z.B. auf einen %-Anteil des jährlichen Brutto-Einkommens, aber maximiert auf einen für 3 Jahre bemessenen Höchstbetrag, zum Beispiel bis zu einem Anlagebetrag von 36.000 € in 3 Jahren (3 x 12.000 €), mit regelmäßiger Anpassung an die Inflationsraten.</p>
<p>(3) Abwicklung</p> <p>Die Abwicklung der Vorsorge-Prämie ist zwangsläufig mit Aufwand verbunden.</p> <p>Um die Abwicklung möglichst verbraucherfreundlich zu gestalten, sollte wie folgt verfahren werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Jährliche Beantragung der Vorsorge-Prämie durch die depotführende bzw. -verwaltenden Stelle. > Auszahlung der Prämie direkt in das PVV-Depot. 	<p>(3) Abwicklung</p> <p>Über die Depot-Verwaltung hinaus entsteht keinerlei Abwicklungsaufwand.</p>

1
2
3

1 **4.4 Anlageformen**

2

<i>PVV-Netto</i>	<i>PVV-Brutto</i>
<p>(1) Den Anlegern und den depotführenden bzw. -verwaltenden Stellen sind Anlagerichtlinien an die Hand zu geben, die die einzuhaltenden Vorgaben für das Anlagen-Management enthalten. Sie stecken den Rahmen für die zu treffenden Anlageentscheidungen ab.</p> <p>Welche Anlageformen kommen infrage? Unter welchen Rahmenbedingungen? Wie eng sind die Anlagemöglichkeiten im Kontext der Förderungen zu fassen?</p>	
<i>PVV-Netto</i>	<i>PVV-Brutto</i>
<p>(2) Mit der Vorsorge-Prämie wird der Staat sozusagen zum „Teilhaber“ am privaten Vorsorgevermögen. Von daher hat der Staat ein Interesse, dass in Anlagen investiert wird, die nicht nur Rentabilität, sondern in erster Linie auch Sicherheit erwarten lassen.</p> <p>(3) Enger gefasste Anlagerichtlinie, - relativ eng gesteckter Handlungsrahmen, - hohe qualitative Anforderungen an Anbieter, Anlageprodukte und Anlageregionen.</p> <p>(4) Anlageformen: Kapitalanlageprodukte gemäß MiFID, ggf. Einschränkung des Spektrums mit Focus auf Qualitätsoptimierung und Risikominimierung. Infrage kommende Darstellungsform: „Positiv-Liste“ der zugelassenen Anlageformen, d.h. das Vermögen darf nur für Anlagen bzw. Anlageformen verwendet werden, die auf der Positivliste genannt sind. Beispiele: <i>Bestimmte Aktien, insbes. „Blue Chips“</i></p> <p>(5) Risikostreuung durch Diversifikation</p>	<p>(2) Der Selbstbestimmung steht die staatliche Fürsorgepflicht gegenüber. Von daher würde man bei der konkreten Abfassung der Anlage-Regeln für das <i>PVV-Brutto</i> besonders risikoreiche Anlageformen ausschließen.</p> <p>(3) Weiter gefasste Anlagerichtlinie, - relativ weit gesteckter Handlungsrahmen, - „elastische“ Anforderungen an Anbieter, Anlageprodukte und Anlageregionen.</p> <p>(4) Anlageformen: Kapitalanlageprodukte und Vermögensanlagen gemäß MiFID, weites Spektrum vom Triple-A-Geldmarktfonds bis zur Unternehmensbeteiligung. Infrage kommende Darstellungsform: „Negativ-Liste“ der ausgeschlossenen Anlageformen, d.h. das Vermögen darf für alle Anlagen bzw. Anlageformen verwendet werden, soweit sie gemäß Negativ-Liste nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Beispiele: - <i>bestimmte Wertgegenstände, z.B. Kunstwerke, Münzsammlungen etc.</i> - <i>Anlagen aus dem „grauen“ Kapitalmarkt</i></p> <p>(5) Anlageschwerpunkte wie Unternehmensbeteiligungen können die Risikostreuung beschränken.</p>

(6) Auswahl der Investmentanbieter

- Qualitative Anforderungen gemäß dem Rating der einschlägigen Agenturen
- Grundsatz „Privat vor Staat“ !
Die private Altersvorsorge ist die „Arena“ der privaten Anbieter und sollte es bleiben.
Es handelt sich um Märkte mit funktionsfähigem Wettbewerb.

Die Einrichtung eines Staatsfonds für die Private Altersvorsorge ist nicht erforderlich.

1
2
3
4

4.5 Voraussetzungen von Förderungen und Steuervorteilen

<i>PVV-Netto</i>	<i>PVV-Brutto</i>
Förderungen und Steuervorteile sind an bestimmte Voraussetzungen zu binden.	
Entsprechend den Regelungen in der privaten Rentenversicherung wären vorzugeben: - Ansparzeitraum mindestens 12 Jahre - Mindest -Endalter des Anlegers bei der ersten Auszahlung: 62 Jahre	Auch Einheitlichkeit ist ein Beitrag zur Einfachheit. Von daher könnten auch für <i>PVV-brutto</i> die Regeln der privaten Rentenversicherung übernommen werden: - Ansparzeitraum mindestens 12 Jahre - Mindest -Endalter des Anlegers bei der ersten Auszahlung: 62 Jahre
Bei Nichteinhaltung der Vorgaben: - Nachversteuerung der Kapitalerträge. - Rückzahlung von erhaltenen Vorsorge-Prämien.	Bei Nichteinhaltung der Vorgaben: - Nachversteuerung der Kapitalerträge. - Nachgelagerte Besteuerung zu dem bei der Kapitalauszahlung anzuwendenden Steuersatz.

5
6
7
8

4.6 Besteuerung in der Auszahlungsphase

<i>PVV-Netto</i>	<i>PVV-Brutto</i>
Da das Altersvorsorge-Kapital aus – bereits versteuerten – Netto-Einkommen gebildet wird, bleiben die im Alter aus diesen Rücklagen erfolgenden Auszahlungen dementsprechend steuerfrei.	Da das Altersvorsorge-Kapital aus - noch unversteuertem - Brutto-Einkommen gebildet wird, ist das im Alter aus diesen Rücklagen bezogene Einkommen nachgelagert zu versteuern.
Besteuerung des Wertzuwachses bei der Auszahlung: „Halbeinkünfteverfahren“, d.h. der in der Ansparphase erzielte Wertzuwachs wird analog der privaten Rentenversicherung nur zu 50% besteuert.	Besteuerung des Wertzuwachses bei der Auszahlung: Der erzielte Wertzuwachs gilt als Bestandteil des Vorsorge-Kapitals und wird bei Auszahlung mit dem jeweils anzuwendenden Steuersatz belegt.

	Eine eventuelle zusätzliche staatliche Förderung müsste in der Auszahlungsphase ansetzen. Inwieweit sie angemessen wäre, kann erst nach konkreter Ausgestaltung des <i>PVV-Netto</i> beurteilt werden.
--	--

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19

4.7 Auszahlungsoptionen

Frequenz und Höhe der Auszahlungen während der Ruhestandsphase sollten keiner Beschränkung unterliegen. Einmalzahlung, mehrere jährliche Zahlungen oder Leibrente - alles muss möglich sein. Es ist das persönliche Recht der Depot-Inhaberinnen und -Inhaber, entsprechend der jeweiligen Lebensplanung darüber zu entscheiden, in welchen Jahren sie mehr oder weniger Geld abrufen.

Die Besteuerung erfolgt dann in Abhängigkeit von den im jeweiligen Veranlagungszeitraum erhaltenen Auszahlungen. Diese Flexibilität erscheint insbesondere deshalb sinnvoll, weil der Inhaber auf diese Weise die Möglichkeit erhält, seinen Geldzufluss bedarfsgerecht zu steuern und zum Beispiel eine Wartezeit bis zur Auszahlung anderer Versorgungsleistungen zu überbrücken.

4.8 Verknüpfung bAV

<i>PVV-Netto</i>	<i>PVV-Brutto</i>
Dieses Depot könnte zusätzlich im Sinne einer betrieblichen Altersvorsorge genutzt werden, indem Arbeitgeber hier z.B. Belegschaftsaktien hinterlegen.	Ein wesentlicher Vorteil dieses Bausteins besteht darin, dass er aufgrund der nachgelagerten Besteuerung mittelbar auch als Baustein der betrieblichen Altersvorsorge genutzt werden könnte. Dies käme vor allem kleineren Unternehmen bis hin zu Handwerksbetrieben entgegen, die ohne besonderen administrativen Aufwand die private Altersvorsorge ihrer Arbeitnehmer mit eigenen Beiträgen unterstützen könnten.

20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36

5. Vermögensverwaltung

5.1 Die Bürgerinnen und Bürger eröffnen bei den infrage kommenden Depotführern bzw. -verwaltern für die möglichen Vorsorge-Bausteine - *PVV-Netto* und *PVV-Brutto* – separate „PVV-Depots“.

Depotführer bzw. -verwalter müssen gemäß EU-Finanzmarktrichtlinie MiFID 2 als solche zugelassen sein (MiFID, Markets in Financial Instruments Directive). Als Depotführer bzw. -verwalter könnten zum Beispiel Banken und Sparkassen, Vermögensverwalter und Investmentgesellschaften fungieren. Die depotführenden bzw. -verwaltenden Stellen sind berechtigt, für ihre Leistungen einschl. evtl. in Anspruch genommener Anlageberatung von den Anlegern und Anlagerinnen eine wettbewerbskonforme, angemessene Vergütung zu verlangen. Diesbezüglich unterliegen die Depotführer bzw. -verwalter den MiFID 2- Wohlverhaltensregeln nach §§ 63ff WpHG.

- 1 **5.2** Jede Person kann für jede Variante nur ein „PVV-Depot“ eröffnen.
2 „PVV-Depots“ werden mit der Steuer-ID der jeweiligen Depotinhaber / Depot-
3 inhaberinnen markiert. So können Mehrfach-Förderungen ausgeschlossen werden.
4
- 5 **5.3** Direkten Zugriff auf ein „PVV-Depot“ hat nur die depotführende bzw. -verwaltende Stelle.
6
- 7 **5.4** Sofern nicht bereits vorab festgelegt, teilen die Depotinhaber / Depotinhaberinnen mit ihren
8 jeweiligen Einzahlungen der jeweils depotführenden bzw. -verwaltenden Stelle ihre Anlage-
9 entscheidungen mit, die von dieser entsprechend auszuführen sind. Im Rahmen der für das
10 „PV-Depot“ im Einzelnen festgelegten Regeln kann der Depotinhaber / die Depotinhaberin
11 jederzeit die depotführende bzw. -verwaltende Stelle anweisen, die gewählten Anlageformen
12 zu ändern, zum Beispiel von Anleihefonds auf Aktienfonds zu wechseln. Diese Flexibilität
13 ermöglicht es dem Depotinhaber / der Depotinhaberin, mit entsprechenden Anlageentschei-
14 dungen auf Veränderungen der Wirtschaftslage zu reagieren.
15
- 16 **5.5** Aufgabe der depotführenden bzw. -verwaltenden Stelle ist es, für die Einhaltung der
17 Anlagerichtlinien zu sorgen, das zur Altersvorsorge gebildete Kapital zu verwalten,
18 Missbrauch zu verhindern und eine umfassende Besteuerung zu gewährleisten. Dement-
19 sprechend werden dem zuständigen Finanzamt regelmäßig, mindestens jährlich alle
20 steuerlich relevanten Veränderungen im „PVV-Depot“ mitgeteilt.
21
- 22 **5.6** Soweit die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Produktivvermögen gesteigert
23 werden soll - 2021 besaßen nur etwa 17,1 % der Bevölkerung in Deutschland ab
24 14 Jahren Anteilsscheine von Unternehmen oder Aktienfonds (Quelle: de.statista.com)
25 – und dafür besondere Maßnahmen ergriffen werden sollen, sind die dem Privaten Vorsorge-
26 vermögen zugeführten Beteiligungen entsprechend einzubeziehen. In Betracht kommt –
27 Stichwort „Aktienkultur“ - eine Sonderförderung für die Anteilseigner / Anteilseignerinnen,
28 die nachweislich die ihnen in dieser Funktion zustehenden Rechte wahrnehmen.